Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 40 (1969)

Heft: 11

Artikel: Erhöhung der Ergänzungsleistungen zur AHV

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erhöhung der Ergänzungsleistungen zur AHV

Die Erwartungen der alten Leute seien nicht enttäuscht worden, erklärte Bundesrat H. P. Tschudi an der 52. ordentlichen Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung Für das Alter in Basel. Dies zeige die Ueberprüfung der 7. Revision der AHV anhand der Ausgaben, Während des ersten Halbjahres 1969 erbrachte die AHV Leistungen von 1362 Mill. Fr. (gegenüber 1021 Mill. im Vorjahr). Somit erhöhten sich die Auszahlungen um 39 Prozent.

Der Anstieg der Leistungen könnte vorerst überraschen. Er lasse sich aber dadurch erklären, dass die Mindestrenten um mehr als 33¹/₃ Prozent heraufgesetzt worden seien. Der stetige Anstieg der Altersrentnerzahl bewirke ein Anwachsen der Gesamtaufwendungen der AHV. Trotzdem sei die finanzielle Basis gesund geblieben, da die Räte eine Heraufsetzung der Versichertenund Arbeitgeberbeiträge beschlossen hätten, was einer 32prozentigen Steigerung der Einnahmen gleichkomme.

«Trotz der Erhöhung der Leistungen hat die AHV ihren Charakter als Basisversicherung beibehalten», führte der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern weiter aus. Die Renten genügten nur zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und müssten ergänzt werden. Aus diesem Grund seien mit der 7. Revision die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen angepasst und die Einkommensgrenzen für Alleinstehende auf 3900 Fr. und für Ehepaare auf 6240 Fr. heraufgesetzt worden. Diese Erhöhung habe dazu geführt, dass die bedürftigen Altersrentner von der Revision profitieren können. Der Bundesrat habe die

für eine bestimmte begrenzte Menschengruppe, wie das immer noch von Nichtorientierten geglaubt wird. Alle in dieser Erziehungsbewegung tätigen Menschen sehen darin einen gangbaren Weg zur Gesundung unseres so von gewaltigen Krisen geschüttelten gegenwärtigen sozialen Lebens. Dieser Weg ist den Menschen unseres Jahrhunderts in voller Freiheit angeboten. Diese Pädagogik kann ihrem Wesen gemäss nie anders als auf dem Boden freier Einsicht jedes einzelnen Menschen ergriffen und weiterentwickelt werden. Die vielen Schulen, die heute in dieser Richtung arbeiten, sind nicht etwa das Ergebnis eines Programms, das in die Welt hineinmissioniert werden soll, sondern jede einzelne Schule ist vollständig autonom und jeweils auf Grund freier Initiativen von Menschen entstanden, die sich von der Fruchtbarkeit der hier vorliegenden Erziehungsmethode überzeugt haben.

Dieser kleine Hinweis lässt natürlich noch zahlreiche Fragen offen. Für näheren Aufschluss sei auf die pädagogischen Vortragszyklen Rudolf Steiners und eine weitere Literatur über die anthroposophische Pädagogik verwiesen, die an den Rudolf-Steiner-Schulen Basel, Zürich oder Bern oder in den Buchhandlungen erfragt werden kann.

Max Widmer

Zusicherung gegeben, dass noch in diesem Jahr eine Revision der Ergänzungsleistungen an die Hand genommen werde.

Ein am 21. Januar 1969 durch das Departement des Innern unterbreiteter Fragebogen habe bereits anfangs Juni von der AHV/IV-Kommission besprochen werden können. Mit Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone habe man sich dahin ausgesprochen, die Revision auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzusetzen, «da den bedürftigen Altersrentnern ein Zuwarten bis zu der durch Volksinitiative eingeleiteten Revision des Verfassungsartikels über die AHV bzw. der Aenderung des AHV-Gesetzes nicht zugemutet werden kann». Ein Vorentwurf zu einem Aenderungsgesetz sei bereits am 10. Juli allen Betroffenen zugestellt und die Vernehmlassungen eingeholt worden. Da die Meinungsäusserungen mehrheitlich positiv seien, dürfte die Kommission in ihrer Sitzung vom November den Entwurf bereinigen können. Falls keine Schwierigkeiten eintreten, wird es möglich sein, die Botschaft im Januar 1970 dem Parlament zuzuleiten, erklärte Bundesrat Tschudi.

Indessen sei es nicht möglich, über den Inhalt der Vorlage Aufschluss zu geben. Ohne Zweifel werde aber eine Ergänzung der Einkommensgrenzen, bis zu denen Ergänzungsleistungen bezogen werden können, vorgeschlagen, und eine nicht unwesentliche Stellungsverbesserung der Rentner soll durch eine Neuregelung des Zuschlags für Mietzins und für Versicherungsprämien sowie durch eine Erhöhung der nicht anrechenbaren Abzüge vom Einkommen erfolgen. Schon bei der Beratung der 7. Revision sei von den Räten auch die Förderung der sogenannten Zweiten Säule angeregt worden, mit welchem komplexem Auftrag sich gegenwärtig eine Expertenkommission befasse. Darüber werde der Bundesrat im Herbst nächsten Jahres Bericht erstatten.

Im Zuge der 7. Revision wurde der Bundesbeitrag an die Stiftung Für das Alter von bisher 3 auf höchstens 4 Mill. Fr. heraufgesetzt. Der Bundesbeitrag, der im Gesetz über die Ergänzungsleistungen festgelegt ist, müsse bei der kommenden Revision auf 5 Mill. Franken erhöht werden. Auch nach erneuter Verbesserung werde sich der Appell der Stiftung an die private Opferbereitschaft jedoch nicht erübrigen.

Die Ergänzungsleistungen des Bundes seien dazu bestimmt, das Fehlen der Zweiten und Dritten Säule unserer Altersvorsorge zu überbrücken, erklärte Bundesrat Tschudi abschliessend. «Um es den alten Leuten zu ersparen, Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, wurde den Ergänzungsleistungen Versicherungscharakter gegeben.» Dies bringe zwangsläufig eine schematische Ordnung mit sich, die jedem Versicherungswerk eigen ist. Doch werde nicht nur eine äusserliche Erweiterung der Arbeit angestrebt. Eine Intensivierung der Betreuung sei ebenso wichtig, und der Geist des Mitgefühls und der menschlichen Verbundenheit mit allen alten Leuten, die um die Hilfe der Stiftung nachsuchten, müsse weiterhin die Arbeit aller Organe und Stellen leiten.